

Gebührenordnung der Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW (HSPV NRW) für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM)

vom 28.06.2024

Aufgrund von § 3 Abs. 4 S. 5 u. 8 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (**GV. NRW. S. 303**), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (**GV. NRW. S. 762**) in Verbindung mit § 1 der HSPV-Gebührenzuständigkeitsübertragungsverordnung – HSPV-GZÜVO vom 18. August 2023 (**GV. NRW S. 1072**) erlässt die HSPV NRW folgende Gebührenordnung:

§ 1 Erhebung von Gebühren

Die HSPV NRW erhebt für das Studium im Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM) Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Studiengebühr beträgt 1.700 Euro pro Semester.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren aus anderen Rechtsgrundlagen bleibt unberührt.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer seine Einschreibung für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Für Urlaubssemester werden keine Studiengebühren erhoben. Die Beurlaubung erfolgt nach der Zulassungs- und Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Fälligkeit

Die Studiengebühren werden mit Stellung des Antrags auf Einschreibung oder mit Ablauf der Rückmeldefrist fällig, soweit die Hochschule nichts Abweichendes festlegt. Einschreibung und Rückmeldung erfolgen nach der Zulassungs- und Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Exmatrikulation

Bei einer Exmatrikulation auf eigenen Antrag werden die für das kommende bzw. jüngst begonnene Semester bereits gezahlten Studiengebühren erstattet, wenn der Antrag vor oder innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsbeginn gestellt wird. Die Exmatrikulation erfolgt nach der Zulassungs- und Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Erlass von Studiengebühren

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Kanzlerin/ der Kanzler der HSPV NRW. Sie/ er kann die Entscheidung delegieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft.



- Markus Coerdts -
Kanzler der HSPV NRW

Gelsenkirchen, 28.06.2024